

schaffen politischen Realitäten. Vf. untersucht zunächst die Ansichten der Juristen, die auf dem islamischen Verfassungsrecht (fiqh) aufbauten, und sich vor allem mit der die Einheit des Islam verbürgenden Institution des Kalifats befaßten, sodann untersucht er die Ansichten politischer Pragmatiker, wie Fürsten, Staatsmänner usw., schildert die von Ibn Khaldūn, dem bedeutendsten und zugleich einzig unabhängigen politischen Denker des Islam, entworfene Theorie des Machtstaates, um dann abzuschließen mit einer großen Untersuchung der religiösen Philosophen, z. B. Averroes, die vor allem die Schriften Platos und Aristoteles' kommentierten und zu einer Synthese griechisch-hellenistischen und islamischen Staatsdenkens, zu einer Synthese von Vernunft und Offenbarung zu gelangen trachteten. Der ausführliche Anmerkungsapparat ist leider am Ende des Buches zusammengefaßt. Über den Kreis der Orientalisten hinaus wird das Buch jedem Mediävisten willkommen sein, der sich über die politischen Grundlehren einer der ma. Weltreligionen zu unterrichten wünscht.

H. E. M.

---

Biondo Biondi, *Il Diritto Romano* (Storia di Roma, Vol. 20) Bologna, o. J. (1957), Capelli, X u. 664 S. — Die vom Istituto di Studi Romani herausgegebene „Storia di Roma“ behandelt in 30 Bänden die Schicksale der ewigen Stadt sowie ihre politischen und geistigen Zusammenhänge von den Anfängen bis zur Gegenwart. Im 20. Band gibt Vf. ein gedrängtes, aber doch eindrucksvolles Bild von der Entwicklung des römischen Rechts bis zur Gesetzgebung Justinians. Das Werk will neben seinem didaktischen Zweck auch dem gebildeten Leser einen Eindruck von der Größe und Eigenart dieser Rechtsordnung geben. Ihre Wesensmerkmale, ihre allgemeinen, geistigen und materiellen Voraussetzungen werden unter Verzicht auf Einzelheiten bei der Darstellung der „Institutionen“ stärker hervorgehoben. Das Buch unterscheidet sich auch deshalb von anderen Werken dieser Art, weil es mehr als sonst üblich die Erscheinungen des christlichen Zeitalters berücksichtigt, um damit die häufig etwas vernachlässigte Periode der späteren Kaiserzeit zu beleben, die keine namhaften Juristen mehr aufzuweisen hat. Vf. ist als ausgezeichnete Kenner des einschlägigen Quellenmaterials zu einer solchen Stellungnahme berufen, nachdem er sich bereits in seinem dreibändigen Werk „*Il Diritto Romano cristiano*“ (Milano 1952/54) ausführlich mit diesem Problemkreis beschäftigt hat. Seine Auffassung über die Berührung des Christentums mit der römischen Rechtsordnung und über das Eindringen christlicher Gedanken in die kaiserliche Gesetzgebung enthält das grundlegende Kapitel „*La formazione del diritto romano-cristiano*“, dem sich im weiteren Verlauf der Darstellung Betrachtungen über das christliche Kaiserreich und über Recht und Gerechtigkeit in christlicher Zeit anschließen. Insgesamt lassen diese Ausführungen den Eindruck entstehen, daß Vf. mit einem Eindringen christlicher Anschauungen in das römische Recht in voller Breite rechnet. Wir vermögen diese Grundthese nur mit Einschränkung anzuerkennen, denn ein konkreter Nachweis wie z. B. bei der Ehescheidung, dem Konkubinat und wohl auch bei vielen anderen Rechtssätzen läßt sich gewiß nicht immer erbringen. Für eine Auseinandersetzung mit dieser Frage von so grundsätzlicher und weittragender Bedeutung ist hier aber nicht der Raum. Der Hinweis auf die Notwendigkeit ihrer kritischen Überprüfung mag genügen. Eine befriedigende Antwort wird allerdings kaum gegeben werden können, da die Divergenz zwischen dem überlieferten *ius scriptum* und der nicht zu ermittelnden Rechtswirklichkeit gerade in der Zeit erheblich gewesen sein dürfte, als christliche Lehren heidnische Auffassungen verdrängten und eine Änderung der ethischen Grundhaltung herbeiführten. — Der stoffliche Aufbau des Werkes wird dem Anliegen des Vf.,